

## ▶ Altersversorgung

**Pensions-Sicherungs-Verein: Kein Beitrag für 2016**

| Der Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG), der im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers die Betriebsrenten zahlt, hat seinen Beitragssatz für das Jahr 2016 auf 0,0 Promille festgelegt. Somit wird erstmals seit Beginn des Geschäftsbetriebs des PSVaG kein Beitrag für das laufende Geschäftsjahr erhoben. Ob für 2017 ein Vorschuss erhoben wird, soll im ersten Halbjahr 2017 entschieden werden. |

Entscheidung über  
Vorschuss für 2017  
noch offen

## ▶ Buchführung

**BMF veröffentlicht Anlage EÜR für 2016**

| Das BMF hat das amtliche Formular EÜR 2016 veröffentlicht. Einnahmen-Überschuss-Rechner haben bei der späteren Gewinnermittlung weniger Arbeit, wenn sie ihre Betriebseinnahmen und -ausgaben für 2016 schon jetzt so aufzeichnen, wie es das Formular vorsieht (BMF, Schreiben vom 29.09.2016, Az. IV C 6 – S 2142/07/10001, Abruf-Nr. 189347). |

EÜR-Formular 2016  
schon jetzt nutzen

 **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Anlage EÜR für 2016 inklusive Anleitung, Anlageverzeichnis und Schuldzinsberechnung zum Download auf [wvm.iww.de](http://wvm.iww.de) → Abruf-Nr. 44336475



**DOWNLOAD**  
Anlage EÜR 2016  
auf [wvm.iww.de](http://wvm.iww.de)

## ▶ Krankenversicherung

**Kein Sonderausgabenabzug für selbst getragene Krankheitskosten**

| Vereinbart ein privat Krankensicherter einen Selbstbehalt, um geringere Versicherungsbeiträge zu zahlen, kann er seine deswegen selbst getragenen Krankheitskosten nicht als Sonderausgaben abziehen. Die Selbstbeteiligung sei kein Beitrag „zu“ einer Krankenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 Buchst. a EStG. Das hat der BFH jetzt klargestellt (BFH, Urteil vom 01.06.2016, Az. X R 43/14, Abruf-Nr. 189656). |

Kosten verpuffen  
steuerlich

**Wichtig** | Die selbst getragenen Krankheitskosten können allenfalls als außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG abziehbar sein. Voraussetzung ist, dass sie die zumutbare (Eigen-)Belastung überschreiten. Die Werte für die zumutbare (Eigen-)Belastung stehen in § 33 Abs. 3 EStG.

## ▶ Kfz-Kosten

**Betrieblicher Porsche Carrera – Privatnutzung unter 10 Prozent**

| Auch wenn bei einem im Betriebsvermögen aktivierten Fahrzeug der Anteil der Privatnutzung unter zehn Prozent liegt, ist eine Privatentnahme mit dem Teilwert als Betriebseinnahme anzusetzen. Das hat das FG Baden-Württemberg zu einem Porsche Carrera entschieden, der nur zu 5,07 Prozent – mittels Fahrtenbuch ermittelt – privat genutzt wurde (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 25.4.2016, Az. 9 K 1501/15, Abruf-Nr. 187168, rechtskräftig). |

Gesetz enthält keine  
Bagatellgrenze

Ein Leser fragt –  
WVM antwortet

### ► Büro-Organisation

#### Nennung des Namens mit Zusätzen auf der Homepage

| Ich habe eine Frage zu meiner Homepage: Im Kopfbereich meiner Homepage habe ich die Firmenbezeichnung (e. K.) nach dem Firmennamen weggelassen. Im Impressum steht der Name und die Bezeichnung vollständig. Ist das so in Ordnung? |

**Antwort |** Ja, es reicht, wenn Sie die Firmenbezeichnung (e. K.) im Impressum angeben, sofern Ihr Impressum leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sowie ohne Hürden abrufbar ist. Das ergibt sich aus Telemediengesetz (TMG) und § 11 VersVermV:

- § 5 TMG regelt, welche Angaben zu veröffentlichen sind und wie diese vorgehalten werden müssen:
  - Zu den zu veröffentlichenden Angaben zählen unter anderem der Name, die Firmenbezeichnung im handelsrechtlichen Sinn und die Anschrift, unter der Sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen auch die Rechtsform.
  - Die Angaben müssen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar auf der Homepage sein. Die Angaben müssen jederzeit auffindbar und ohne spezielle Hilfsprogramme oder Einstellungen des Rechners gut lesbar sein. Allgemein verständlich sind etwa die Bezeichnungen „Impressum“, „Kontakt“, „Wir über uns“, „Anbieter“, „Verantwortlich im Sinne von § 5 TMG“ und „Anbieterkennung“. Einen entsprechenden Hinweis auf das Impressum erwartet der Verbraucher üblicherweise im oberen oder unteren Teil der Homepage.
- Jeder Vermittler hat die Pflicht, den Kunden beim ersten Geschäftskontakt klar und verständlich in Textform über seinen Status zu informieren (§ 11 VersVermV). Gefordert wird bei den Erstinformationen unter anderem die Nennung des Namens unter Angaben von Zusätzen wie e. K. oder Rechtsform (OHG, KG, GmbH). Die Erstinformationen können auch auf der Homepage mitgeteilt werden. Eine alleinige Abrufmöglichkeit über den Button „Erstinformationen“ reicht nicht, so das LG München I im Verfahren des BVK gegen Check24. Sie müssen präsentiert werden (LG München I, Urteil vom Az. 13.07.2016, Az. 37 O 15268/15, Abruf-Nr. 187229).

### ► Bausparen

#### Kein Kündigungsrecht bei zuteilungsreifem Bausparvertrag

| Eine Bausparkasse darf nach Ansicht des OLG Karlsruhe einen zuteilungsreifen Bausparvertrag nicht kündigen. Das Kündigungsrecht nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB setzt voraus, dass die Bausparsumme erreicht ist. |

**PRAXISHINWEIS |** Das OLG Karlsruhe (Urteil vom 08.11.2016 Az. 17 U 185/15, Abruf-Nr. 189748) hat sich damit dem OLG Stuttgart (Urteil vom 29.03.2016, Az. 9 U 171/15, Abruf-Nr. 185707) angeschlossen. Es hat aber die Revision zugelassen, weil die Obergerichte die Frage des Kündigungsrechts bei nicht vollständig angesparter Bausparsumme unterschiedlich beantworten. Eine Rechtsprechungsübersicht finden Sie unter der Abruf-Nr. 44171374.

Obergerichte  
im Süd-Westen  
wenden § 489 Abs. 1  
Nr. 2 BGB nicht an